

**Konzept zur Leistungsbewertung am
Gymnasium „Bertolt Brecht“ Bad Freienwalde
ab dem Schuljahr 2021/2022**

**Dieses Konzept tritt mit Beschluss der Lehrerkonferenz vom 17.08.2018
in Kraft, 1. Änderung durch Beschluss der Lehrerkonferenz vom 11.03.2019,
2. Änderung durch Beschluss der Lehrerkonferenz vom 09.05.2022**

1. Grundsätze

Leistungsbewertung umfasst Leistungsermittlung, -beurteilung und Mitteilung der Ergebnisse an Schüler*innen sowie deren Eltern (vgl. u. a. Elternsprechtage, Klassenkonferenzen (Sek I), Jahrgangskonferenzen (Sek II)).

Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang. Sie setzt insbesondere eine gezielte und beständige Leistungsbeobachtung voraus und erfordert eine einheitliche und schlüssige Umsetzung der Beobachtungen in Bewertungen. Die Leistungsbewertung muss transparent und verständlich sein. Das vorliegende Konzept ist eine verbindliche Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsermittlung und Beurteilung.

In der Sekundarstufe I werden Noten erteilt. In der gymnasialen Oberstufe (GOST) werden Leistungen durch Noten mit Tendenz und zusätzlich durch Punkte von 15 bis 0 bewertet (vgl. [Anlage A](#)).

Schüler*innen mit einer nachgewiesenen physischen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten sind angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen (vgl. entsprechende Verwaltungsvorschriften). Dieses Konzept wird durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert.

2. Informationspflicht der Schüler*innen und der Eltern

Die Lehrkräfte belehren zu Beginn jedes Schuljahres, in der gymnasialen Oberstufe jedes Schulhalbjahres, bzw. bei der Unterrichtsübernahme jeder Klasse/ jeden Kurses zu den Grundsätzen der Leistungsbewertung.

Noten werden grundsätzlich bekannt gegeben, wenn sie erteilt werden.

Eltern und Schüler*innen sollen über die Noten unmittelbar nach den Herbstferien und den Osterferien durch eine Notenübersicht informiert werden, zusätzlich an Elternsprechtagen sowie bei Elterngesprächen. Deshalb besteht rechtzeitige Informationspflicht durch alle Fachlehrer*innen gegenüber den Klassenleiter*innen bzw. Tutor*innen bei erheblichen Minderleistungen der Schüler*innen. Weiterhin ist eine fristgerechte Information zur eventuellen Versetzungsgefährdung zu gewährleisten.¹

¹ **Sek I:** Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe im 2. HJ. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung ist hinzuweisen. **Sek II:** Information an Eltern oder die volljährigen Schüler*innen spätestens acht Wochen vor dem Versetzungstermin durch Tutor*innen/Schulleiter*in.

3. Bildung abschließender Leistungsbewertungen

3.1 Schriftliche Arbeiten

a) Anzahl und Dauer

Sek. I

Die Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten richtet sich nach der VV-Leistungsbewertung. Konkrete Festlegungen bezüglich Anzahl und Dauer treffen die Fachkonferenzen (vgl. [Anlage B1](#)).

Sek. II

Die Anzahl der Klausuren richtet sich nach der VV-Leistungsbewertung. Über die Dauer in den Leistungskursen in den Halbjahren 2 und 4 entscheiden die Fachkonferenzen (vgl. [Anlage B1](#)).

b) Ankündigung von Terminen

Schriftliche Arbeiten sind in den JG 7-9 mindestens fünf Unterrichtstage vorher anzukündigen. Im JG 10 sowie in der gymnasialen Oberstufe werden sie innerhalb der ersten drei Wochen je Halbjahr per Aushang veröffentlicht.

c) Verteilung von schriftlichen Arbeiten

In den JG 7-10 dürfen in einer Woche nicht mehr als zwei Arbeiten geschrieben werden.

In JG 11/12 erfolgt eine angemessene Verteilung der Klausuren im jeweiligen Schulhalbjahr.

d) Inhalt

Schriftliche Arbeiten beziehen sich in der Regel auf einen bestimmten Abschnitt des vorangegangenen Unterrichts. Sie enthalten Aufgabenstellungen, welche die Verknüpfung der im Unterricht behandelten Inhalte und Kompetenzen feststellen. Schwerpunkte, Kriterien und Methoden der Leistungsbewertung müssen den Schüler*innen vor der Arbeit bekannt sein. Bei der Klausur unter Abiturbedingungen (3. Schulhalbjahr GOST) werden den Schüler*innen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern mindestens zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vorgelegt.

e) Bewertung

Für alle Jahrgangsstufen gilt der in der VV- Leistungsbewertung vorgegebene Bewertungsschlüssel. Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt nach einem für die Schüler*innen transparenten Erwartungshorizont (EWH).

f) Umgang mit Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form

In den JG 11/12 führen gehäufte Verstöße zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkten in Klausuren und im Abitur (Abzug eines Notenpunktes bei einem Fehlerquotienten von 3).²

Vorschriften für LRS in der Sekundarstufe I und II sowie die Festlegungen der Klassenkonferenzen für die jeweiligen Schüler*innen (siehe weBBschule) müssen berücksichtigt werden.

g) Leistungsverweigerung, Täuschung, Unregelmäßigkeiten

² Sonderregelungen in Deutsch und Englisch.

Verweigern Schüler*innen einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen. Bedienen sich Schüler*innen zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe (Täuschung), ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schüler*innen zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt, die Leistungsfeststellung fortgesetzt oder nachgeholt werden kann.

Wer durch eigenes Verhalten die Leistungserbringung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Leistungserbringung oder die anderer gefährdet ist, kann von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden. Die Lehrkraft kann auch entscheiden, dass die Leistungserbringung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen bewertet wird.

h) Versäumnis

Die Lehrkraft kann über das Nachschreiben von Klassenarbeiten entscheiden. In der gymnasialen Oberstufe muss die Klausur verpflichtend zur Erteilung der jeweiligen Zeugnisnote nachgeschrieben werden. Versäumte schriftliche Leistungsüberprüfungen werden zeitnah nachgeschrieben.

i) Kenntnisnahme von schriftlichen Arbeiten

Schriftliche Arbeiten einschließlich Aufgabenstellungen sind nach erfolgter Auswertung im Unterricht den Schüler*innen zur Kenntnisnahme der Eltern und gegebenenfalls zur Berichtigung mitzugeben. Sofern im Einzelfall eine Rückgabe an die Schule in angemessener Frist nicht erwartet werden kann, sind die Eltern über die Möglichkeit der Kenntnisnahme in der Schule zu informieren. Die Eltern bestätigen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift.

j) Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten

Klausuren der gymnasialen Oberstufe werden zwei Jahre in der Schule aufbewahrt. Klassenarbeiten werden den Schüler*innen unmittelbar nach der Auswertung ausgehändigt.

3.2 Mitarbeit im Unterricht

Die Mitarbeit im Unterricht umfasst mündliche und schriftliche Beiträge, je nach Fach praktisch-experimentelle oder gestalterische Leistungen sowie die Arbeitsweise der Schüler*innen. Die zusammenfassende Bewertung muss in regelmäßigen Abständen bis zu zwei Mal im Schulhalbjahr und nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien erfolgen.

3.3 Hausaufgaben

Die Ergebnisse der Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen und regelmäßig zu überprüfen. Die Bewertung erfolgt nur dann, wenn häuslich angeeignete Kenntnisse im Unterricht reproduziert werden. Näheres regelt die VV Leistungsbewertung.

Bewertung und Umgang mit nicht erbrachten Hausaufgaben regelt das Hausaufgabenkonzept.

3.4 Schriftliche Lernerfolgskontrollen

Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von schriftlichen Arbeiten durch eine geringere Dauer sowie einen geringeren Umfang und beziehen sich auf die vorherliegenden Unterrichtsstunden. Sie müssen zeitnah, spätestens vor der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, bewertet, zurückgegeben und ausgewertet werden.

3.5 Andere Bewertungsbereiche

Die Fachkonferenzen erarbeiten fachspezifische Kriterien für andere Bewertungsbereiche auf Grundlage curricularer Vorgaben.

Partner- und Gruppenarbeiten können bewertet werden, sofern gewährleistet ist, dass den beteiligten Schüler*innen individuelle Leistungsanteile zugeordnet werden können.

3.6 JG 9: Facharbeit/ Portfolio/ Projekt und Präsentation

Alle Schüler*innen erstellen und präsentieren in einem Fach ihrer Wahl eine Facharbeit, ein Portfolio oder ein Projekt. Die Bewertungsgrundlage dafür sind vereinbarte prozessorientierte, formale und inhaltliche Anforderungen. Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Kriterien. Plagiate werden mit der Note 6 bewertet. Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihr Thema zu präsentieren. Die Wichtung der schriftlichen und mündlichen Leistung erfolgt im Verhältnis 60% zu 40%. Die Einhaltung des zentralen Abgabetermins ist verbindlich.

3.7 JG 11/12: Anderer Leistungsnachweis

Im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase kann in einem Leistungskurs- und Grundkursfach einmalig ein Anderer Leistungsnachweis erbracht werden.

Allgemeine Vorgaben/Hinweise bzw. Bewertungskriterien und Festlegungen erfolgen durch die Fachkonferenzen bzw. durch Beschluss der Lehrerkonferenz und werden den Schüler*innen sowie den Eltern entsprechend bekanntgegeben.

3.8 Zusammensetzung der Zeugnisnote

Die Zusammensetzung der Zeugnisnote erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der VV-Leistungsbewertung.

In der Sekundarstufe I gehen schriftliche Arbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein. In der Jahrgangsstufe 10 gehen schriftliche Arbeiten gemäß Nummer 8 der VV Leistungsbewertung in den sonstigen Fächern mit einem Anteil von 25 Prozent in die abschließende Leistungsbewertung ein.

In den JG 11/12 ist für jedes Schulhalbjahr eine Kursabschlussnote zu bilden. Klausuren, ein Anderer Leistungsnachweis und eine mündliche Leistungsfeststellung gehen jeweils zu einem Drittel in die Kursabschlussnote ein. Neben den schriftlichen Arbeiten müssen mindestens drei Noten im Halbjahr erteilt werden.

4 Weitere Formen der Leistungsfeststellung

4.1 Online-Diagnose

Über eine Online-Diagnose haben die Lehrkräfte die Möglichkeit, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch der Klassenstufen 7 bis 9 die wichtigsten Kompetenzbereiche eines Jahrgangs zu diagnostizieren. Fachlehrer*innen archivieren die Evaluation.

4.2 JG 8: Vergleichsarbeiten in Englisch, Deutsch, Mathematik

Vergleichsarbeiten sind ein Instrument zur Qualitätssicherung ohne Benotung und können ab dem Schuljahr 2021/2022 online durchgeführt werden.

Die Ergebnisse werden den Schüler*innen sowie deren Eltern mitgeteilt und der Schülerakte beigefügt. Die anonymisierten Ergebnisse sind allen schulischen Gremien zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf des Beschlusses der Schulkonferenz.

4.3 JG 8: zentrale Orientierungsarbeit in Deutsch, Mathematik, Englisch

Orientierungsarbeiten ersetzen eine Klassenarbeit. Die Termine stehen zu Beginn des Schuljahres fest und werden den Eltern bekannt gegeben.

4.4 Lernstandsanalyse

In den Klassenstufen 7 – 9 wird zur Feststellung des Lernstandes zu Beginn eines Schuljahres eine Lernstandsanalyse durchgeführt.

5 Gesetzliche Vorgaben

- a) Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)** vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 21. Juli 2021.
- b) Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Juni 2021.
- c) Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I** (Sekundarstufe I-Verordnung- Sek I-V) vom 02. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018.
- d) Verwaltungsvorschrift zur Sekundarstufe I-Verordnung** (VV-Sek I-V) vom 2. August 2007, zuletzt geändert 31. Juli 2018).
- e) Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung** (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung- GOSTV) vom 21. August 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2021.
- f) Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung** (VV-GOSTV) vom 12. April 2011, zuletzt geändert am 13. März 2021.
- g) Verordnung über den Schutz personenbezogener Daten in Schulen, Schulbehörden sowie nachgeordneten Einrichtungen des für Schule zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg** (Datenschutzverordnung Schulwesen – DSV) vom 15. August 2012, geändert durch Verordnung vom 02. September 2020.
- h) Verwaltungsvorschriften über Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren)** vom 27. Oktober 2017.
- i) Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung-BiGEV)** vom 17. November 2020, geändert durch die Verordnung vom 09. März 2022.

6 Anlagen

A Notenstufe und Bewertungsformen

B1 Anzahl und Dauer schriftlicher Arbeiten in den JG 7 -10 und Sek II im Allgemeinen

A Notenstufen und Bewertungsformen

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

1	Sehr gut	Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen besonderem Maße entspricht.
2	Gut	Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3	Befriedigend	Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4	Ausreichend	Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5	Mangelhaft	Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit beseitigt werden können.
6	Ungenügend	Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

JG 7-10

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 96 %	1
95 % bis 80 %	2
79 % bis 60 %	3
59 % bis 45%	4
44 % bis 16 %	5
15 % und weniger	6

JG 11/12

Noten	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

B1a: Anzahl und Dauer schriftlicher Arbeiten in den JG 7 – 10

	7	8	9	10
Deutsch	4 Klassenarbeiten je 45-90 Minuten (konkrete Festlegungen trifft Fachlehrer*in)			3 Klassenarbeiten je 45-135 Minuten (konkrete Festlegungen trifft Fachlehrer*in)
Mathematik	2 pro Halbjahr je 45 Minuten	2 pro Halbjahr; je 1x 45 Minuten 1x 90 Minuten		2 im 1. Halbjahr, 1x 45 Minuten 1x 90 Minuten 1 im 2. Halbjahr 45 Minuten
Englisch	4 pro Schuljahr je 45 Minuten	4 pro Schuljahr je 45 Minuten (einschl. Orientierungsarbeit)	3 im Schuljahr mit 2x 45 Minuten, 1x 90 Minuten	
Französisch/ Spanisch/Latein	4 pro Schuljahr je 45 Minuten		3 im Schuljahr mit mind. 45 Minuten	

B1b: Anzahl und Dauer in Minuten der Klausuren JG 11/12

	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen ³ Fach und einem gesellschaftswissenschaftlichen ⁵ Fach. Wurde eines	90	1 in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen ⁵ Fach und einem gesellschaftswissenschaftlichen ⁵ Fach.	90	3-5 ⁴

³. Verwaltungsvorschrift zur Änderung der VV Leistungsbewertung vom 24.Juli 2021

Die Entscheidung treffen die Schüler*innen.

⁴ Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schüler*innen.

⁵ Die Entscheidung treffen die Schüler*innen.

	dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.		Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.		
Leistungskurse	1 pro Kurs	135	1 pro Kurs	135	2

Kursniveau	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Anzahl insgesamt pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren	Dauer in Minuten⁵	Anzahl der Klausuren	Dauer in Minuten	
Grundkurse	1 im dritten APF	240 in Deutsch 255 in Mathematik 270 in Englisch und Französisch 210 in sonstigen Fächern	1 im dritten APF	90	2
	1 im mündlichen APF	90	1 im mündlichen APF	90	
Leistungskurse	1 pro Kurs (1. und 2. APF)	300 in Deutsch 300 in Mathematik 300 in Englisch und Französisch 270 in den sonstigen Fächern	1 pro Kurs (1. und 2. APF)	135	2

⁵ Die angegebene Klausurdauer wird in den Fächern des ersten bis dritten Prüfungsfachs ergänzt durch eine 30-minütige Lesezeit.